

MERKBLATT

Bescheinigungen nach §§ 7i, 11b, 10f, und 10g Einkommensteuergesetz (EStG) über erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bzw. Sonderbehandlung vom Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist als untere Denkmalschutzbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Die Vergünstigungen gemäß §§ 7i, 11b, 10f und 10g EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten:

1. Die Maßnahmen müssen ein Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) oder Teil einer Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 NDSchG betreffen.
2. Die baulichen Maßnahmen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 10 NDSchG.
3. Unabhängig von Ziff. 2 müssen sämtliche Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde bis in die Einzelheiten anhand einer Beschreibung der Maßnahmen abgestimmt und tatsächlich dieser Abstimmung entsprechend durchgeführt werden.
4. Treten während der Bauausführung neue Fragen auf, oder ist ein Abweichen von der Abstimmung beabsichtigt, so ist in jedem Falle eine erneute Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.
5. Nach Abschluß der Maßnahme wird die untere Denkmalschutzbehörde – ggf. durch Besichtigung – prüfen, ob die Arbeiten entsprechend der Abstimmung durchgeführt wurden.

Für die Ausstellung der Bescheinigung gem. §§ 7i, 11b, 10f und 10g EStG benötigt die untere Denkmalschutzbehörde folgende Unterlagen:

1. Antragsformular – zweifach – mit Originalunterschrift (liegt bei).
2. Die vollständigen Originalrechnungen, die die Maßnahmen betreffen, nach Firmen geordnet, durchnummeriert und geheftet. Kleinbelege bitte auf DIN A4 Papierbögen punktuell aufkleben. Die Originalbelege werden nach Prüfung zurückgegeben.
3. Aufstellung der eingereichten Rechnungen nach Firmen alphabetisch geordnet mit Stichwort über den Verwendungszweck (z.B. Ausbau Bad, Dach, Heizung, u.ä.).
4. Die unter den Punkten 2 und 3 aufgeführten Unterlagen einmal kopiert und geheftet.

Die untere Denkmalschutzbehörde stellt die Bescheinigung gem. §§ 7i, 11b, 10f und 10g EStG aus. Wir helfen Ihnen damit bei der Erhaltung Ihres Baudenkmales. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen nicht zu den nach den §§ 7i, 11b, 10f und 10g EStG absetzbaren Aufwendungen gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Denkmal und Grundstück, einschließlich der Nebenkosten (z. B. Notargebühren für die Eintragung in das Grundbuch) sowie anschaffungsnahe Aufwendungen
- Finanzierungskosten
- Ablösung von Einstellplätzen
- Kanalanschlußgebühren und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstückes, z. B. Elf, Gas, Wärme und Wasser
- Ausbaukosten, die über den angemessenen Standard hinausgehen, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmales
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, auch Lampen, Lichtleisten etc.
- Kosten für Außen- und Gartenanlagen, soweit sie nicht eine Einheit mit einem Baudenkmal bilden
- Wert der eigenen Arbeitsleistung, einschließlich Reisekosten
- Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzug

Entsprechende Vordrucke und weitere Informationen erhalten Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Aktuelle Information für Denkmaleigentümer

Mit Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, das noch am 31.12.2003 im Bundesgesetzblatt (BGBl 2003, I Nr.68, S.3080) verkündet wurde, ist das Einkommensteuergesetz (EStG) auch bezüglich der sogenannten „Denkmal-Steuerparagrafen“ §§ 7i, 10f und 10g EStG geändert worden.

Gemäß § 7i EStG bleibt es zwar bei der 100%igen Abschreibungsmöglichkeit, jedoch verlängert sich die Laufzeit von 10 auf 12 Jahre. Bei einem Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, können danach für Baumaßnahmen nach dem 31.12.2003, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren bis zu 9% und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7% der Herstellungskosten abgesetzt werden.

Anders bei selbstgenutzten Baudenkmalern (§ 10f EStG): Hier gibt es eine echte Kürzung des Abschreibungsvolumens um 10%, denn Aufwendungen können nunmehr nur noch in Höhe von 9% jährlich über einen Zeitraum von 10 Jahren geltend gemacht werden.

Gleiches gilt für Aufwendungen zur Erhaltung museal genutzter Objekte, Sammlungen, Bibliotheken und denkmalgeschützten Parkanlagen (§ 10g EStG).